

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

29. SEPTEMBER 2025

	Einführung Parkierungsreglement mit Ausführungsbestimmungen	176
	auf öffentlichem Grund der Gemeinde Steinmaur	
P1	POLIZEI, JUSTIZ	
P1.06.2	Verkehrsordnungen, Beschränkungen, Signalisation, Markierung, Wegweiser	

Ausgangslage

Auf dem Gebiet der Gemeinde Steinmaur bestand bisher kein spezifisches Reglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund. Aufgrund verschiedener Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Parkplätze hat der Gemeinderat beschlossen, ein Parkierungsreglement zu erlassen.

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 36 („Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes“) der Polizeiverordnung vom 1. Dezember 2018.

Erwägungen

Der Gemeinderat erlässt nachstehend folgendes Parkierungsreglement:

Parkierungsreglement**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1 Grundsatz**

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz erlässt die Gemeinde das nachfolgende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Sprachform

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

II. PARKIERUNGSSYSTEM**Art. 3 Gegenstand**

¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen. Geregelt werden:

- a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund
- b) die örtlichen Einschränkungen
- c) die zeitlichen Einschränkungen
- d) die Gebührenpflicht

² Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumungen usw. zu beachten.

³ Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrs-gesetzgebung vor.

⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet-Parking) ist verboten.

Art. 4 Parkierungssysteme

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens zur Anwendung:

- a) weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung
- b) Monats- und Jahresparkkarten
- c) Park + Ride (P+R)

Art. 5 Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung

Auf allen weiss markierten Parkplätzen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel in der Parkzone angezeigt

Art. 6 Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung

In Parkzonen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel in der Parkzone angezeigt

Art. 7 Parkzonen

Das Gemeindegebiet ist folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Parkplatz: Obersteinmaur
- b) Parkplatz: Friedhof
- c) Parkplatz Familiengärten
- d) Parkplatz: Schützenhaus
- e) Parkplatz: TCS-Parkplatz (Eggstrasse)
- f) Parkplatz Asylunterkunft
- g) Parkplatz Gemeindehaus

h) Übriges Gemeindegebiet (Quartiere)

Art. 8 Parkkarte / unbeschränktes Parkieren

¹ Auf allen weiss markierten Parkplätzen kann das zeitlich beschränkte Parkieren mittels Monats- oder Jahresparkkarte gestattet werden. Der Gemeinderat regelt die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie die Abgabe von Parkkarten in den Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zu diesem Reglement.

² Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 9 Park und Ride (P+R)

Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof Steinmaur wird als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist die SBB AG zuständig.

III. GEBÜHREN UND PARKDAUER

Art. 10 Gebühren und Parkdauer

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund fest.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren und die Parkdauer für die weissen Parkfelder und für die Parkkarten periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

³ Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Steinmaur.

IV. PARKKARTE

Art. 11 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte

¹ Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

- a) Einwohner der Gemeinde
- b) Einwohner mit dessen Firmenfahrzeugen (Firmensitz nicht in der Gemeinde Steinmaur)
- c) Mitarbeiter von örtlichen Gewerbebetrieben
- d) externen Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zur Gemeinde
- e) Angestellte der Gemeindeverwaltung und der Schule Steinmaur

² Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überragen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

Art. 12 Erwerb einer Parkkarte

¹ Parkkarten sind gebührenpflichtig und können je nach Benutzergruppe, pro Monat oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten sind in den Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zu diesem Reglement geregelt.

² Externe Gewerbebetriebe gemäss Art. 9 lit d) können nur Monatskarten erwerben.

³ Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 13 Wirkung der Parkkarte

¹ Die Parkkarte ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätzen gültig.

² Der Erwerb einer Parkkarte begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung oder die ausschliessliche Nutzung eines bestimmten Parkfeldes.

³ Die Parkkarte berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf einem öffentlichen, hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

⁴ Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge, Baustellen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeuge, die eine Parkkarte besitzen.

Art. 14 Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch

Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bzw. nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 15 Vollzug**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Art. 16 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen des Ressortvorstandes, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung.

Art. 19 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 16 des Parkierungsreglements, folgende Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung.

Art. 2 Sprachform

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Art. 3 Parkzeitbeschränkung nach Zonen

Für das Parkieren gilt Montag bis Sonntag während 24 Stunden eine Zeitbeschränkung von 6 Stunden. Das Parkieren bis zu 6 Stunden ist gebührenfrei. Mit den Dauerparkkarten ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

Örtlichkeit	Max. Parkzeit	Bewirtschaftungsdauer	Gültigkeit Monats- und Jahreskarten
Parkplatz: Obersteinmaur	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Friedhof	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Familiengärten	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Schützenhaus	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: TCS-Parkplatz (Eggstrasse)	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Asylunterkunft	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Gemeindehaus	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Übrige Parkplätze (Quartiere)	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja

II. PARKIERUNGSSYSTEM

Art. 4 Gebühren und Gültigkeit

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

Berechtigte	Monatsparkkarte	Jahresparkkarte
Einwohner Steinmaur	CHF 50.00	CHF 500.00
Gewerbebetriebe	CHF 50.00	CHF 500.00
Externe Gewerbebetriebe	CHF 60.00	CHF 600.00
Auswärtige	CHF 60.00	CHF 600.00
Besucher	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Art. 5 Dauerparkkarte / Besondere Parkkarte

¹ Die Gültigkeitsdauer der Monats- und Jahresparkkarte beträgt:

- a) Monatsparkkarte: Ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- b) Jahresparkkarte: Ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

III. BENUTZUNG UND BEZUG DER PARKKARTE

Art. 6 Benutzung der Parkkarte

¹ Mit dem Erwerb und dem Gebrauch einer Monats- oder Jahresparkkarte sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

- a) auf der Parkkarte wird das Kontrollschild des eingelösten Fahrzeugs vermerkt.
- b) die Parkkarte ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist

² Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dauerparkkarte nach dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet diese innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Art. 7 Bezug und Ausnahmegewilligungen

¹ Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Die Abteilung Sicherheit prüft das Gesuch auf Richtigkeit und Zulässigkeit und ist für die Ausstellung der Parkkarten zuständig. Dem Gesuch ist eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen. Mitarbeiter von Gewerbebetrieben müssen zusätzlich eine Bestätigung des Arbeitgebers einreichen. Über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen entscheidet der Ressortvorstand.

³ Bei Rückgabe einer Jahreskarte wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt auf der Basis von ganzen Monaten und nicht rückwirkend.

⁴ Für Ersatzparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 erhoben.

⁵ Bei Unstimmigkeiten ist die Abteilung Sicherheit umgehend zu informieren. Allfällige Massnahmen werden durch die Abteilung mit Absprache des Ressortvorstandes getroffen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung werden gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund in Kraft gesetzt.

Art. 9 Revision

Der Gemeinderat ist zu Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung ermächtigt.

BESCHLUSS

- I. Der Beschluss und das Parkierungsreglement sowie die Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement werden, gestützt auf § 7 Gemeindegesetz, am 1. Oktober 2025 amtlich publiziert.
- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.
- III. Vorbehältlich der Beseitigung aller Einsprachen, treten das Parkierungsreglement der Gemeinde Steinmaur sowie die Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement am 1. Januar 2026 in Kraft.
- IV. Dieser Beschluss ist öffentlich.

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: